

Information für Eigentümer meldepflichtiger Tankanlagen

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes¹ hat der Inhaber einer Tankanlage dafür zu sorgen, dass diese regelmässig kontrolliert sowie einwandfrei betrieben und gewartet wird. Eine Tankkontrolle sollte daher mindestens alle zehn Jahre durch eine Tankkontrollfirma vorgenommen werden.

Zudem ist ohne gültiges Kontrollheft das Befüllen der Anlage verboten. Dieses Heft ist im Tankraum bzw. Heizraum aufzubewahren.

Wenn **wassergefährdende Stoffe (z.B. Heizöl, Diesel usw.) aus Tankanlagen ausfliessen**, kann dies zu **Gewässerverschmutzungen und Altlasten** führen. Solche Zwischenfälle sind meistens mit **hohen Kosten** verbunden und können auch **allfällige privatrechtliche Versicherungsansprüche** nach sich ziehen.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Tankanlage **appellieren wir an Ihre Eigenverantwortung, eine fällige Kontrolle durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen.** Entsprechende Fachfirmen finden Sie im Internet unter www.citec-suisse.ch > [Tankeigentümer](#) > [Tankkontrolle](#) > [Fachbetriebe](#).

Sollte die Tankanlage nicht mehr in Betrieb sein, bitten wir um schriftliche Mitteilung inkl. Angabe darüber, welcher Betrieb die Ausserbetriebnahme ausgeführt hat sowie das Rücksenden des Tankdokuments und der Anlagennummer. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website umwelt.tg.ch < [Abwasser und Anlagensicherheit](#) < [Anlagensicherheit](#) < [Tankanlagen](#) < [Ausser Betrieb setzen](#).

Für allfällige Fragen steht Ihnen unser Sachbearbeiter Herr Daniel Stutz (daniel.stutz@tg.ch, Telefon 058 345 51 71) gerne zur Verfügung.

¹Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden (Art. 22 Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20).